

RS Vwgh 2002/4/24 99/16/0398

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

Index

21/03 GesmbH-Recht

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

GGG 1984 TP10 1;

GmbHG §2 Abs1;

NEUFÖG 1999 §1 Z3;

NEUFÖG 1999 §2;

NEUFÖG 1999 §3;

NEUFÖG 1999 §6;

NEUFÖGDV 1999 §3;

Rechtssatz

Wie sich schon aus den Überschriften ergibt, betrifft § 2 NEUFÖG (Neugründungs-Förderungsgesetz) den Begriff der Neugründung, hingegen § 3 NEUFÖG den Zeitpunkt der Neugründung. § 2 NEUFÖG dient der Abgrenzung einer "echten" Neugründung gegenüber einer (wirtschaftlichen) Betriebsfortführung; der im Sinne des § 6 NEUFÖG relevante Zeitpunkt der Neugründung ist allein anhand des § 3 NEUFÖG zu beurteilen. Der VwGH verkennt nicht, dass durch ein Abstellen auf das Eintragungsdatum der Vollzug dieses Gesetzes erleichtert würde; der Gesetzgeber hat aber ausdrücklich nicht darauf, sondern vielmehr, wie durch die Erläuternden Bemerkungen (1766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) und die NEUFÖGDV noch verdeutlicht wurde, allein auf ganz bestimmte, nach Außen in Erscheinung tretende Vorgänge (Anbieten der für den Betrieb typischen Leistungen am Markt) abgestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160398.X02

Im RIS seit

22.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at